



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen

2024

Wiesbaden, den 31. Oktober 2024

Nr. 58

### Verordnung zur Einführung eines Schwerpunktes an Fachschulen

Vom 11. Oktober 2024

Aufgrund des § 4 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2, des § 9 Abs. 5 und des § 44 Nr. 1 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 und 4 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2023 (GVBl. S. 234), geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183), verordnet der Minister für Kultus, Bildung und Chancen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen:

#### Artikel 1<sup>1)</sup>

#### Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen

Die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 5. Juli 2011 (ABl. S. 323), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2021 (ABl. S. 554), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 2 wird die Zeile „Lebensmitteltechnik“ wie folgt gefasst:

„Lebensmitteltechnik

Verfahrenstechnik

Produktentwicklung und  
Qualitätsmanagement“

b) In Abs. 2 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. In § 2a Abs. 2, § 3 Abs. 5 Satz 3, § 34 Abs. 6 Satz 1 und § 40 Abs. 3 wird das Wort „Kultusministerium“ durch die Wörter „für das Schulwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

3. In § 46 Satz 1 wird nach dem Wort „Kultusministeriums“ die Angabe „vom 4. September 2013 (GVBl. S. 540)“ eingefügt.

4. In der Anlage 1 werden nach den Angaben zur Stundentafel für die Fachrichtung Lebensmitteltechnik, Schwerpunkt Verfahrenstechnik, die Angaben zur Stundentafel für die Fachrichtung Lebensmitteltechnik, Schwerpunkt Produktentwicklung und Qualitätsmanagement, entsprechend der aus dem Anhang ersichtlichen Fassung eingefügt.

<sup>1)</sup> Ändert FFN 72-186

**Artikel 2<sup>2)</sup>****Änderung der Verordnung über die Lehrpläne an Ein- und Zweijährigen Fachschulen**

Die Verordnung über die Lehrpläne an Ein- und Zweijährigen Fachschulen vom 11. Juli 2019 (ABl. S. 743, 1008), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. August 2021 (ABl. S. 554), wird wie folgt geändert:

## 1. § 1 wird wie folgt geändert:

## a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Lehrpläne für die Fächer

1. Deutsch, Ausgabe 2011,
2. Englisch, Ausgabe 2011,
3. Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt, Ausgabe 2011,
4. Berufs- und Arbeitspädagogik I, Ausgabe 2011,
5. Berufs- und Arbeitspädagogik II, Ausgabe 2011,
6. Unternehmensführung und Existenzgründung, Ausgabe 2024,

sind verbindliche Grundlagen für den Unterricht in der Zweijährigen Fachschule.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Die in Abs. 1“ die Angabe „Nr. 1 bis 5“ eingefügt.

## 2. § 4 wird wie folgt geändert:

## a) Als neue Nr. 20 wird eingefügt:

„20. Fachrichtung Lebensmitteltechnik, Schwerpunkt Produktentwicklung und Qualitätsmanagement, Ausgabe 2024,“

b) Die bisherigen Nr. 20 bis 28 werden die Nr. 21 bis 29.

## 3. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Hessischen Kultusministeriums“ werden durch „für das Schulwesen zuständigen Ministeriums“ ersetzt.

b) Die Angabe „(www.kultusministerium.hessen.de)“ wird durch „(https://kultus.hessen.de)“ ersetzt.

## 4. In § 8 wird die Angabe „2028“ durch „2031“ ersetzt.

---

<sup>2)</sup> Ändert FFN 72-212

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. Oktober 2024

Der Hessische Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Schwarz

**Anhang zu Artikel 1 Nr. 4****Fachrichtung LEBENSMITTELTECHNIK****Schwerpunkt Produktentwicklung und Qualitätsmanagement**

Für jedes Lernfeld und die Projektarbeit dürfen die Unterrichtsstunden innerhalb der angegebenen Grenzen variieren, wobei die Gesamtstundenzahl 2000 im beruflichen Lernbereich in Summe erreicht werden muss. Für alle Studierenden eines Jahrgangs im Schwerpunkt Produktentwicklung und Qualitätsmanagement muss der Stundenumfang für die individuelle Projektarbeit gleich sein.

**Studentafel**

	Unterrichtsstunden	
	1. Ausbildungsabschnitt	2. Ausbildungsabschnitt
<b>PFLICHTUNTERRICHT</b>		
<b>Allgemeiner Lernbereich</b>		
<b>Aufgabengebiet Sprache und Kommunikation</b>		
Deutsch	80	80
Englisch	120	80
<b>Aufgabengebiet Gesellschaft und Umwelt</b>		
Politik, Wirtschaft, Recht und Umwelt	80	80
<b>Aufgabengebiet Personalentwicklung</b>		
Berufs- und Arbeitspädagogik I	40	-
<b>Beruflicher Lernbereich</b>		
Mathematik	160 - 200	-
Projektarbeit	-	160 - 200

**Lernfelder**

LF 1	Projekte mittels systematischen Projektmanagements zum Erfolg führen	80	
LF 2	Managementsysteme im Unternehmen errichten, pflegen, aktualisieren und verbessern	160 - 280	
LF 3	Lebensmittel- und arbeitsschutzrechtliche Anforderungen erfüllen	80	-
LF 4	Lebensmittel verantwortungsvoll entwickeln und produzieren	80 - 120	-
LF 5	Qualität von Rohstoffen, Zwischen- und Endprodukten sicherstellen	320 - 480	
LF 6	Betriebswirtschaftliche Geschäftsprozesse planen, durchführen, kontrollieren und bewerten	120 - 320	
LF 7	Produkte in der Lebensmittelindustrie entwickeln	-	240 - 280
LF 8	Verpackungen für Lebensmittel auswählen und überwachen	-	80
LF 9	Lebensmittel unter Beachtung biochemischer, chemischer und physikalischer Aspekte herstellen	-	160 - 200
LF 10	Verfahren, Prozesse und Maschinen zur Lebensmittelherstellung auswählen	-	80

**WAHLPFLICHTUNTERRICHT**

Mathematik <sup>1)</sup>	-	80
Unternehmensführung und Existenzgründung	-	80

**WAHLUNTERRICHT**

Berufs- und Arbeitspädagogik II	40	40
Ergänzungen und Vertiefungen des Pflichtunterrichts bis zu	40	40

<sup>1)</sup> Schriftliches Prüfungsfach für den Erwerb der Fachhochschulreife. „Kompetenzen“ und „Beispielhafte Inhalte“ orientieren sich an den hessischen Lehrplänen für die Fachoberschule der entsprechenden Fachrichtung bzw. des entsprechenden Schwerpunktes.